

Meldung gemäß Art. 7

Energieeffizienz-

richtlinie

(EED; 2012/27/EU)

an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Notifizierung Art. 7 Abs. 9.....	3
3	Darstellung des Ziel gemäß Art. 7 Abs. 1 bis 3	3
4	Meldung ausgewählter strategischer Maßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 9	4
4.1	Verpflichtungszeitraum und Zwischenzeiträume	4
4.2	Detaillierte Beschreibung ausgewählter Maßnahmeninstrumente	5
4.3	Methoden zur Berechnung der Energieeinsparungen	16
4.4	Jahresbericht und Veröffentlichung	16
4.5	Überwachung und Kontrolle gemäß Art. 7 Abs. 10 lit h) und i)	17
5	Exkurs: Nachweis Early Actions	18
6	Exkurs: Zielerreichungspfad	22



1 Einleitung

Art. 7 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EG (EED) sieht zur Erreichung des Einsparziels von jährlich 1,5 % folgende Maßnahmenmöglichkeiten vor:

1. Einführung eines **Energieeffizienzverpflichtungssystems** (gemäß Abs. 1 bis 8) durch:
 - a. Verpflichtung von Energieverteilern oder
 - b. Verpflichtung von Energieeinzelhandelsunternehmen oder
 - c. Verpflichtung von Energieverteilern und Energieeinzelhandelsunternehmen.

ODER

2. Einführung eines zum Energieeffizienzverpflichtungssystem alternativen Systems (gemäß Abs. 9 bis 12) durch **Ergreifen von strategischen Maßnahmen**, um Energieeinsparungen beim Endkunden auszulösen. Zu diesen strategischen Maßnahmen zählt auch ein Energieeffizienzfonds gemäß Art. 20 oder eine Kombination aus Energieverpflichtungssystem und strategischen Maßnahmen.

Unabhängig davon, welches System in Österreich umgesetzt wird, müssen jährliche Endenergieeinsparungen in Höhe von jährlich 1,5 % erzielt werden.



2 Notifizierung Art. 7 Abs. 9

Österreich wählt bei der Umsetzung von Art. 7 ein System gemäß Art. 7 Abs. 9, im Rahmen dessen sowohl strategische Maßnahmen als auch Verpflichtungssysteme ergriffen werden können.

3 Darstellung des Ziel gemäß Art. 7 Abs. 1 bis 3

Zielbasis ist der Durchschnitt des Endenergieabsatzes aller Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen an Endkunden, welcher über den letzten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Jänner 2013 gemittelt wird. Von diesem Absatzvolumen werden die Energiemengen im Verkehr abgezogen werden.

Auf Basis dieser Vorgaben beträgt dieses österreichische Einsparziel gemäß Art. 7 Abs. 1 kumuliert über den Zeitraum 2014 bis 2020 **279.440 TJ¹**.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 kann das aus dieser Berechnung resultierende Einsparziel u.a. durch die Anrechnung von Endenergieeinsparungen aus Maßnahmen, die zwischen 1.1.2009 und 31.12.2013 gesetzt wurden und im Jahr 2020 noch wirken (gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. d), um bis zu 25 % reduziert werden.

Zieht man von dem Einsparzielwert in Höhe von 279.440 TJ 25 % Einsparungen durch Early Actions ab, reduziert sich das kumulierte Ziel auf **209.580 TJ**.

Der Nachweis des für Österreich möglichen Abzuges von Early Actions in Höhe von 25 % findet sich im Exkurs: Nachweis Early Actions.

¹ Die Berechnung des Einsparziels erfolgte auf Basis der endgültigen Energiebilanz Österreichs für die Jahre 2010 und 2011 und der vorläufigen Energiebilanz für das Jahr 2012 der Statistik Austria. Eine detaillierte Darstellung der Zielberechnung wird sich im ersten Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan finden.



4 Meldung ausgewählter strategischer Maßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 9

Gemäß Art. 7 Abs. 9 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis zum 5. Dezember 2013 die strategischen Maßnahmen mitzuteilen, die sie für die Zwecke des Art. 7 Abs. 1 und des Art. 20 Abs. 6 zu ergreifen beabsichtigen. Ferner haben die Mitgliedstaaten darzulegen, wie die erforderlichen Einsparungen erzielt werden sollen.

4.1 Verpflichtungszeitraum und Zwischenzeiträume

Gemäß Art. 7 Abs. 10 lit a haben die einzelnen strategischen Maßnahmen mindestens zwei Zwischenzeiträume bis 31. Dezember 2020 vorzusehen, um hier den Zielerreichungspfad entsprechend festzulegen.

Der Verpflichtungszeitraum als solches beginnt mit Ablauf des Jahres 2013 und endet am 31. Dezember 2020. Als Zwischenzeiträume werden für Österreich die Jahre 2014 bis 2017 und 2018 bis 2020 festgelegt. Das kumulierte Ziel 2014 bis 2017 umfasst (vorbehaltlich etwaiger Änderungen der vorläufigen Datenbasis für 2012) 107.285 TJ (67.365 TJ unter Berücksichtigung von anrechenbaren Early Actions) und das kumulierte Ziel 2018 bis 2020 umfasst die restlichen 172.155 TJ (142.215 TJ unter Berücksichtigung von anrechenbaren Early Actions).

Der geplante Zielerreichungspfad ist im Exkurs: Zielerreichungspfad ersichtlich.



4.2 Detaillierte Beschreibung ausgewählter Maßnahmeninstrumente

In Österreich wurden bereits seit 2012 intensive Gespräche zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EG (EED) geführt. Eine Regierungsvorlage erfolgte, wurde aber nicht beschlossen. Da aufgrund der im September 2013 stattgefundenen Wahlen zum Nationalrat die Gespräche über die Zusammensetzung der neuen Regierung noch laufen, liegt derzeit noch kein neues Regierungsprogramm vor, weshalb vorläufig nur über Pläne für strategische Energieeffizienzmaßnahmen zur Umsetzung von Art. 7 der EED berichtet werden kann: Zum einen werden erfolgreiche, bereits in der **Vergangenheit eingesetzte Maßnahmen verlängert**. Zum anderen werden **neue Maßnahmen**, insbesondere in Form von weiteren Energieeffizienzprogrammen und gesetzlichen Vorgaben, vorgeschlagen. Das Gesamtziel gemäß Art. 7 EED kann nur erreicht werden, wenn bestehende Maßnahmen fortgesetzt und neue Maßnahmen hinzugefügt werden.

Nachfolgend werden beispielhaft strategische Maßnahmen und Instrumente zur Erreichung des Ziels nach Art. 7 der EED näher dargestellt. Die angenommenen/angegebenen Einsparungen basieren zum Teil auf Annahmen, Schätzungen und der Fortschreibung in der Vergangenheit gemessener Einsparungen, ohne Bedachtnahme auf die Möglichkeit künftig geänderter Rahmenbedingungen. Viele der genannten Maßnahmen haben überschneidende Einsparwirkungen und die angegebenen Einsparungen können daher nicht addiert werden. Bei der jährlichen Fortschrittsmessung gem. Art. 24 der EED werden Doppelzählungen - wie bereits bei der Berichtslegung für die Energiedienstleistungsrichtlinie - vermieden bzw. rechnerisch korrigiert werden. Die geforderte "Zusätzlichkeit" wird durch Mindestkriterien für den gesetzten Anreiz gewährleistet.



Maßnahmen im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes

Durchführende Behörde: Bund/BMWFJ

Ende 2012 wurde eine Regierungsvorlage für ein österreichisches Energieeffizienzgesetz erstellt und im Frühjahr 2013 von der scheidenden Bundesregierung angenommen. Eine parlamentarische Behandlung war jedoch aus Zeitgründen in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr möglich. Die in dieser Regierungsvorlage vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 7 hätten bis 2020 Einsparungen in Höhe von rund 10 PJ jährlich an neuen Maßnahmen bewirkt. 2020 wären damit jährliche Einsparungen in Höhe von mindestens 70 PJ erreicht worden und kumuliert über den Zeitraum 2014 bis 2020 hätte dieses Ziel mindestens 280 PJ entsprochen. Nach Aufnahme der Tätigkeit der neu angelobten Regierung wird weiter an der legislativen Umsetzung der EED gearbeitet.

Kerninhalte des Energieeffizienzgesetzes:

- Einbindung aller Energieträger und Mitwirkung aller Energieversorgungsunternehmen zur gemeinsamen Erreichung von vorgegebenen Energieeffizienzzielen.
- Dokumentation und Meldung der gesetzten Maßnahmen an die nationale Monitoringstelle.
- Verpflichtende Energiemanagementsysteme oder Energieaudits in regelmäßigen Abständen für große Unternehmen.
- Schaffung bzw. Fortführung von Förderungsprogrammen zur weiteren Verstärkung der Bemühungen für mehr Energieeffizienz.
- Parallel zum Energieeffizienzverpflichtungssystem soll eine nationale Monitoringstelle geschaffen werden, die Koordinations- und Monitoringfunktionen wahrnimmt und in Sachen Energieeffizienz den



verpflichteten Unternehmen Hilfestellung bieten kann und die Energieeffizienz-Aktionspläne und jährlichen Fortschrittsberichte koordiniert.

- Normierung der Vorbildfunktion von Bundesstellen: Neben allgemeinen Verpflichtungen des Bundes in Bezug auf die Verbreitung von Informationen für Bürger und Unternehmen bestehen gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf das Beschaffungswesen und die Errichtung und Benutzung von Bundesgebäuden, insb. sind Maßnahmen zur Sanierung öffentlicher Gebäude vorgesehen.
- Festlegung von Qualitätsstandards für Energiedienstleister: Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen haben gewisse Mindestanforderungen im Hinblick auf ihre fachlichen Eignung zu erfüllen.

Betriebliche Umweltförderung im Inland (UFI)

Durchführende Behörde: Bund/BMLFUW

Die UFI kann sowohl von Betrieben, Kommunen, als auch von Privatpersonen in Anspruch genommen werden und umfasst die Bereiche Energieversorgung, Energiesparen sowie Verkehr und Mobilität.

Gefördert werden – beispielhaft genannt – die thermische Sanierung von Gebäuden, der Anschluss an Fernwärme, die Installation von Wärmepumpen oder solarthermischen (Groß-) Anlagen, betriebliche KWK-Anlagen, energieeffiziente Beleuchtungssysteme, Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sowie diverse Mobilitätsmanagement-Maßnahmen. Als Anreiz zur Durchführung von Energieeffizienz- oder Erneuerbaren-Maßnahmen werden durch die UFI nicht rückzahlpflichtige Investitionskostenzuschüsse von bis zu 35 % der förderfähigen Kosten („umweltrelevante Mehrkosten) gewährt.



Auf Basis der bisher der Monitoringstelle gemeldeten Daten können zukünftige Einspareffekte abgeschätzt werden. Unter der Annahme, dass die Anstrengungen bei der Betrieblichen Umweltförderung im Inland bis 2020 konstant fortgesetzt werden, könnte man von jährlichen Einsparungen in Höhe von 409,6 TJ ausgehen. Davon würden jährlich 44,4 TJ auf Fernwärmemaßnahmen, 275,9 TJ auf Maßnahmen bei der Gebäudehülle, 1,9 TJ auf Maßnahmen im Bereich Kraft-Wärme-Koppelung und 87,4 TJ auf Maßnahmen bei der Wärmebereitstellung entfallen.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum kumuliert würde das 11.470 TJ Endenergieeinsparungen bedeuten.

Sanierungsoffensive – Sanierungsscheck

Durchführende Behörde: Bund/BMWFJ und BMLFUW

Die Sanierungsoffensive wurde vom BMWFJ und BMLFUW geschaffen und zielt darauf ab, die thermische Gebäudesanierung sowie den Umstieg auf umweltfreundliche Heizanlagen im privaten wie im gewerblichen Bereich finanziell zu unterstützen. 2013 stehen dafür 123 Mio. Euro zur Verfügung.

Private Förderwerber können eine Förderung in Höhe von bis zu 9.300 Euro in Form eines einmaligen, nicht rückzahlpflichtigen Zuschusses in Anspruch nehmen. Diese Förderung gilt für eine umfassende thermische Sanierung von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind, für den Tausch des Heizsystems auf ein umweltfreundliches System sowie für die Erstellung eines Energieausweises. Auch Teilsanierungen werden über den Sanierungsscheck gefördert. Dafür können max. 4.300 Euro Zuschuss in Anspruch genommen werden. Gewerbliche Förderwerber können für die Sanierung von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind, eine Förderung in Höhe von bis zu 35 % der förderfähigen Kosten in Anspruch nehmen. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlpflichtigen



Investitionskostenzuschusses vergeben. Darüber hinaus kann für Heizungsumstellungen oder Energiesparprojekte zusätzlich ein Bonus ausbezahlt werden.

Die Kombination des Sanierungsschecks 2013 mit etwaigen Landesförderungen ist möglich und Doppelzahlungen der Einsparungen dieser beider Maßnahmen müssen für den Nachweis der Einsparungen ausgeschlossen werden.

Für diese Maßnahmen werden jährliche Einsparungen von 1.100 TJ abgeschätzt. Für den Verpflichtungszeitraum 2014–2020 könnten, unter der Annahme der Fortsetzung dieser Maßnahme, kumulierte Einsparungen von 30.800 TJ erreicht werden. Abhängig von wirtschaftspolitischen Entscheidungen kann es beim Ausmaß der Sanierungsoffensive auch stärkere Schwankungen geben.

Förderungen des Klima- und Energiefonds

Durchführende Behörde: Bund/BMLFUW und BMVIT

Der Klima- und Energiefonds wurde von der Österreichischen Bundesregierung 2007 ins Leben gerufen mit dem Ziel, die Umsetzung der Österreichischen Klimastrategie zu unterstützen. Die Förderstrategie des Klima- und Energiefonds orientiert sich an den drei Zielbereichen:

- Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien und Klimaforschung
- Forcierung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs sowie im Bereich Mobilitätsmanagement
- Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien

Durch den Klima- und Energiefonds werden sowohl Forschungsprojekte, als auch konzeptionelle und investive Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Maßnahmen



gefördert. Bei Letzteren stehen Privaten, Kommunen sowie Betrieben Förderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz unter anderem in folgenden Bereichen zur Verfügung: Erst- und Umsetzungsberatungen zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz, thermische Gebäudesanierungen für betrieblich genutzte sowie öffentliche Gebäude, Photovoltaikanlagen, konzeptionelle Entwicklung von Klima- und Energiemodellregionen samt Investitionsprojekten sowie Projekte zur Förderung der E-Mobilität mit erneuerbaren Energien für Klima- und Energiemodellregionen. Als Anreiz zur Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen werden nicht rückzahlpflichtige (Investitionskosten-) Zuschüsse gewährt.

Dem BMWFJ wurde für den Bereich der investiven Energieeffizienzmaßnahmen vom Klima- und Energiefonds eine jährliche Einsparung von 328 TJ gemeldet. Unter der Annahme der Fortsetzung dieser Maßnahme könnten daher kumulierte Einsparung 2014 bis 2020 in Höhe von 9.184 TJ erreicht werden.

Maßnahmen in Rahmen des Gesamtverkehrsplans

Durchführende Behörde: Bund/BMVIT

Durch entsprechende Maßnahmen insbesondere durch intelligente Technologien und Prozesse sollen jährlichen Einsparungen in Höhe von 3.750 TJ realisiert werden. 2014 bis 2020 würde somit der kumulierte Einsparwert 26.250 TJ betragen.

Steuerliche Maßnahmen

Durchführende Behörde: Bund/BMF

Gemäß der EED können Energie- und CO₂-Steuern für die Erreichung des Einsparziels nach Art. 7 angerechnet werden.



Für Österreich werden folgende umwelt- und energierelevanten Steuern betrachtet:

- Elektrizitätsabgabe
- Erdgasabgabe
- Mineralölsteuergesetz
- Ökostromgesetz
- Bundesstraßen-Mautgesetz

Eine Übersicht aller Steuerätze in Österreich findet sich in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Tarife der umwelt- und energierelevanten Steuern in Österreich

Steuer	Ct. / kWh		€/ Einheit		Einheit
	von	bis	von	bis	
Elektrizitätsabgabe	1,5		0,015		€/kWh
Erdgasabgabe	0,8		0,066		€/m ³
Mineralölsteuer					
Benzin	6,0	7,3	0,482	0,587	€/l
Diesel	4,1	4,4	0,397	0,425	€/l
Heizöl EL/L	1,0	1,3	0,098	0,128	€/l
Heizöl S	3,8	4,0	0,397	0,425	€/l
Ökostrom					
Pauschale			11	35.000	€/a
Leistungsanteil			3,41	9,36	€/kW
Arbeitsanteil	0,1	1,1	0,001	0,011	€/kWh
LKW-Maut ^[1]	0,4	1,2	0,149	0,405	€/km

^[1] Für die Umrechnung in den energiebezogenen Tarif wird ein Umrechnungsfaktor von 2,9 kWh/km angenommen

Quelle: Bericht AEA; Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß Art. 7 der EED

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, sind die Elektrizitäts- und Erdgasabgabe nur auf die konsumierte Menge an Endenergie bezogen. Die Höhe der anderen bewerteten Steuern und Abgaben wird zusätzlich nach folgenden Kriterien differenziert:

- Die Mineralölsteuer ist abhängig von den jeweiligen Inhaltsstoffen.
- Die LKW-Maut ist abhängig von der Anzahl der Achsen und der Emissionsklasse der Antriebsmaschine (des Motors).



Berechnet werden die Einsparungen aus dem Energieverbrauch ohne Steuer abzüglich des Energieverbrauchs mit Steuer. Der Energieverbrauch mit Steuer ist der im Rahmen der nationalen Energiestatistik erhobene Energieverbrauch. Der Energieverbrauch ohne Steuer wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$EV_B = EV_{Tax} \cdot \frac{1}{1 + \Delta p \cdot \varepsilon}$$

EV_B	...	Theoretischer Energieverbrauch ohne Steuer (Brutto oder Basis)
EV_{Tax}	...	Steuerrelevanter Energieverbrauch ¹²
Δp	...	Anteil der Energieabgabe am Bruttopreis abzüglich europäischer Mindeststeuersätze
ε	...	Preiselastizität des Energieverbrauchs

Zum einen wurden kurzfristige Preiselastizitäten (übernommen aus einer Studie von PROGNOSE, Endenergieeinsparungen gem. Art. 7 EED und Abschätzung der durch politische Maßnahmen erreichbaren Energieeinsparungen, Berlin, Februar 2013) herangezogen, die Verhaltenseffekte aufgrund des Preisniveaus zeigen. Zum anderen wurden die Einsparungen aus langfristigen Preiseffekten (langfristige Preiselastizitäten wurden vom Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitut veröffentlicht) berechnet, die neben Verhaltens- auch Investitionseffekte zeigen.

Energiesteuern

Die Besteuerung von elektrischer Energie, Erdgas und diverser Erdölprodukte wird in Österreich von den folgenden drei Gesetzen abgedeckt:

- Elektrizitätsabgabegesetz (BGBl. Nr. 201/1996)
- Erdgasabgabegesetz (BGBl. Nr. 201/1996)
- Mineralölsteuergesetz (BGBl. Nr. 630/1994)

Alle drei Gesetze schreiben höhere Steuersätze als die Energiesteuerrichtlinie der EU (RL 2003/96/EG) vor.

Erste Abschätzungen (siehe nachfolgende Tabelle) zeigen, dass hier jährliche Einsparungen in Höhe von 10.909 TJ (unter Zugrundelegung kurzfristiger Preiselastizitäten) bis 60.832 TJ (unter Zugrundelegung langfristiger Preiselastizitäten) realisiert werden könnten.



Tabelle: Erste Abschätzung möglicher Energieeinsparungen durch Energiesteuern

Steuer	Steuerrelevanter Energiebezug TJ/a	Energieeinsparung in Abhängigkeit der Preiselastizität	
		WIFO TJ/a	PROGNOS TJ/a
Elektrizitätsabgabe & Ökostromabgabe	214.897	15.765	1.269
Erdgasabgabe	187.839	11.072	2.395
Mineralölsteuer	414.821	33.995	7.244
Österreich gesamt	817.557	60.832	10.909
Kumulierte Einsparung 2014-2020 [TJ]		425.824	76.361

Quelle: Bericht AEA; Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß Art. 7 der EED

Neben der Besteuerung der Energieträger werden die im Folgenden beschriebenen zusätzlichen energierelevanten Steuern und Abgaben eingehoben.

Ökostromgesetz (BGBl. I Nr. 75/2011)

Im Ökostromgesetz finden sich neben den Bestimmungen zur Förderung auch Bestimmungen zur Aufbringung der Fördermittel. Es wird dem Energiepreis eine zusätzliche Abgabe für die Aufbringung der Fördermittel auferlegt. Diese Abgabe, die den Energiepreis zusätzlich anhebt, wirkt sich in gleicher Weise wie eine Energiesteuer auf den Energieverbrauch aus.

Die Ökostromabgabe setzt sich aus einer Pauschale und einem verbrauchsabhängigen Ökostromförderbeitrag zusammen. Der Ökostromförderbeitrag wird im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten eingehoben. Die berechneten Energieeinsparungen durch diese Abgaben könnten sich auf kumuliert 2014 bis 2020 10.430 T J belaufen.

Bundesstraßen-Mautgesetz (BGBl. I Nr. 109/2002)

Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der



fahrleistungsabhängigen Maut. Fahrzeuge, die diese Bedingung erfüllen, müssen daher für die Strecke, die auf der Mautstraße zurückgelegt wird, eine Gebühr entrichten. Die Höhe der Maut wird von dem/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen gesetzt. Die Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) erstellt eine Mautordnung. Die Höhe der Maut ist abhängig von der Streckenlänge, der Emissionsklasse, der Achszahl und teilweise einer Aufenthaltsdauer. Um die Maut möglichst niedrig zu halten, können betroffene Unternehmen folgende Maßnahmen setzen:

- Verringerung der Streckenlänge
- Erhöhung der Transportleistung
- Nutzung energieeffizienterer Fahrzeuge
- Reduktion der Leerfahrten

Alle genannten Maßnahmen führen zu einer effizienteren Nutzung der Energie im Verkehrssektor und daher zu einer Energieeinsparung.

Erste Abschätzungen (siehe nachfolgende Tabelle) zeigen, dass hier jährliche Einsparungen in Höhe von 1.025 TJ bis 2.562 TJ bzw. kumulierte Einsparungen in Höhe von 7.175 TJ bis 17.935 TJ realisiert werden können.

Tabelle: Erste Abschätzungen für mögliche Endenergieeinsparungen durch die LKW-Maut

Quelle	Jährlich	2014-2020
PROGNOS	1.025 TJ/a	7.175 TJ
UBA Deutschland	2.562 TJ/a	17.935 TJ

Quelle: Bericht AEA; Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß Art. 7 der EED

Wohnbau- und Energieförderungen

Durchführende Behörde: Länder

Auf Landesebene werden vor allem energieeffizienzsteigernde Maßnahmen im privaten wie im gewerblichen Wohnbau sowie in der Strom- und Wärmebereitstellung über die Wohnbauförderung und über sogenannte Energieförderungen, die teils aus Wohnbaumitteln, teils aus anderen Töpfen gespeist werden, finanziell unterstützt. Konkret werden sowohl der energieeffiziente Neubau und die thermische Sanierung von Wohngebäuden als auch der Einsatz von Alternativenergieanlagen bei Erfüllung festgelegter Förderkriterien finanziell unterstützt. Als Anreiz werden teils zinsbegünstigte Darlehen, teils nicht rückzahlungspflichtige Investitionskostenzuschüsse vergeben. Auch für den Bereich der Nicht-Wohngebäude gibt es finanzielle Anreize für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen.

Auf Basis der bisher im Rahmen der Energiedienstleistungsrichtlinie (von den Bundesländern) in die Energieeffizienz-Monitoringdatenbank eingegebenen Daten können zukünftige Einspareffekte abgeschätzt werden. Unter der Annahme, dass die Anstrengungen bei den Wohnbau- und Energieförderungen der Bundesländer bis 2020 konstant fortgesetzt werden, könnte man von Einsparungen in Höhe von 2.638 TJ pro Jahr ausgehen. Davon würden 1.120 TJ auf Maßnahmen bei der Gebäudehülle und 1.518 TJ auf Maßnahmen bei der Wärmebereitstellung entfallen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum kumuliert würde das 73.864 TJ Endenergieeinsparungen bedeuten.

Werden, vorbehaltlich der Entscheidung der neuen Bundesregierung, die hier beschriebenen Maßnahmen verlängert und die weiteren geplanten gesetzlichen Maßnahmen umgesetzt, können die in Art. 7 geforderten Einsparungen in Österreich erreicht werden.



4.3 Methoden zur Berechnung der Energieeinsparungen

Die bereits im Rahmen der ESD entwickelten und angewendeten Berechnungsmethoden zum Nachweis und zur Kontrolle von den aus Energieeffizienzmaßnahmen resultierenden Einsparungen (Monitoring- und Evaluierungsprozess von Energieeffizienzmaßnahmen) sowie die entsprechenden Lebensdauern für die jeweilige Maßnahme sind detailliert über die Homepage der derzeitigen Monitoringstelle (<http://www.monitoringstelle.at/>) abrufbar (Dokument: Methoden zur richtlinienkonformen Bewertung der Zielerreichung gemäß Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG Bottom-Up Methoden). Hinsichtlich der Methode zur Einbeziehung der Lebensdauern (Annex V Abs. 2 e der EED) wurde derzeit noch keine Entscheidung in Österreich getroffen, die Europäische Kommission wird aber rechtzeitig bis längstens 30. April 2014 über den gewählten Ansatz informiert werden.

Für die Zwecke bzw. die Anwendbarkeit dieser Methoden zum Nachweis der Energieeinsparungen und somit als Nachweis für die Zielerreichung im Rahmen der EED werden diese Methoden entsprechend adaptiert, da mit geringfügigen Anpassungen, z.B. der Defaultwerte, die bestehenden Berechnungen grundsätzlich als Fortschrittsnachweis für die EED herangezogen werden können (siehe Bericht AEA; Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß Art. 7 der EED, Seite 5). Etwaige Anpassungen werden mit 30. April 2014 abgeschlossen und öffentlich einsehbar sein, siehe www.monitoringstelle.at.

4.4 Jahresbericht und Veröffentlichung

Den entsprechenden Veröffentlichungen wird von Österreich im Rahmen seiner jährlichen Berichtslegung gemäß Art. 24 nachgekommen.



4.5 Überwachung und Kontrolle gemäß Art. 7 Abs. 10 lit h) und i)

Ein entsprechendes Kontroll- und Evaluierungssystem zum Monitoring aller notwendigen Zielsetzungen im Rahmen der EED wird von Österreich etabliert.



5 Exkurs: Nachweis Early Actions

Nachfolgend wird auf die Darstellung der Early Actions aufgrund der bisherigen Meldungen (ohne Berücksichtigung von steuerlichen Maßnahmen sowie freiwilligen Vereinbarungen) für das Energieeffizienz-Monitoring im Rahmen der Energiedienstleistungsrichtlinie (ESD; 2006/32/EG) zurückgegriffen. Der detaillierte Nachweis der Early Actions gemäß den Kriterien der EED erfolgt, wie in der EED vorgesehen, spätestens bis zum 5. Juni 2014.

Berechnungsmethoden und Maßnahmen - Status Quo

Als Nachweis für die Zielerreichung in der ESD wurden von der Österreichischen Monitoringstelle Daten zu Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen einer Monitoringdatenbank erhoben und quantifiziert. Bund, Bundesländer und Unternehmen tragen ihre Programme zur Verbesserung der Energieeffizienz in diese Monitoringdatenbank ein. Der Einsparungseffekt der eingetragenen Maßnahmen wird laufend berechnet oder gemessen und direkt in der Datenbank ausgewiesen. Die dabei verwendeten Berechnungsmethoden sind detailliert über die Homepage der derzeitigen Monitoringstelle (<http://www.monitoringstelle.at/>) zu finden.

Nachfolgend werden die für Art. 7 der EED relevanten Einsparungen der bisher gemeldeten und 2020 noch ihre Einsparwirkung entfaltenden Energieeffizienzmaßnahmen für Österreich analysiert.

Für die Ermittlung der durchschnittlich jährlich umgesetzten und gemeldeten Energieeffizienzmaßnahmen wurde der Mittelwert über alle eingetragenen Einsparungen der repräsentativen Jahre 2008–2011 gebildet. Die aus der Monitoringdatenbank ermittelten Einsparungen - unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeit für Art. 7 EED - sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.



Im Durchschnitt wurden jährlich insgesamt 7.231 TJ neue Einsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen gemeldet.

Tabelle: Einsparungen und Fortschreibung der Einsparungen der gemeldeten Energieeffizienzmaßnahmen nach Maßnahmenbereichen

Maßnahmen	Einsparungen bisher (Neueinträge pro Jahr)		Kumulierte Einsparung 2009-2013 (Early Actions) TJ
	TJ/a	%	
Beleuchtung	245	3%	323
Energieberatung (Haushalte)	82	1%	-
Fernwärme	660	9%	2.508
Gebäudehülle (inkl. Bauordnung)	3.702	51%	11.974
Geräte	31	0%	83
Kraft-Wärme-Kopplung	3	0%	5
Kühlung und Klimatisierung	2	0%	0
Mobilität	10	0%	5
Photovoltaik	24	0%	166
Prozesse	0	0%	1
Schwefelfreies Heizöl	469	6%	432
Smart Meters (Haushalte)	8	0%	-
Stand-by	3	0%	13
Wärmebereitstellung	1.954	27%	7.137
Wärmeverteilung	38	1%	144
Summe	7.231	100%	22.793

Quelle: Bericht AEA; Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß Art. 7 der EED

Der Großteil der Einsparungen mit einem Anteil von knapp mehr als 51 % wird durch Maßnahmen im Bereich der Gebäudehülle erreicht. 27 % der Einsparungen erfolgen durch Installation effizienterer Wärmebereitstellungssysteme wie z.B. Heizkessel mit Brennwerttechnologie, Wärmepumpen und thermische Solaranlagen. Die Fernwärme trägt mit 9 % zu den Einsparungen bei. Der Verkauf von schwefelfreiem Heizöl führt zu Energieeinsparungen, die 6,5 % der gemeldeten Einsparungen ausmachen. Der Rest entfällt auf Maßnahmen in den Bereichen stromverbrauchender Geräte, Verbrauchsverhalten und Prozesstechnik.



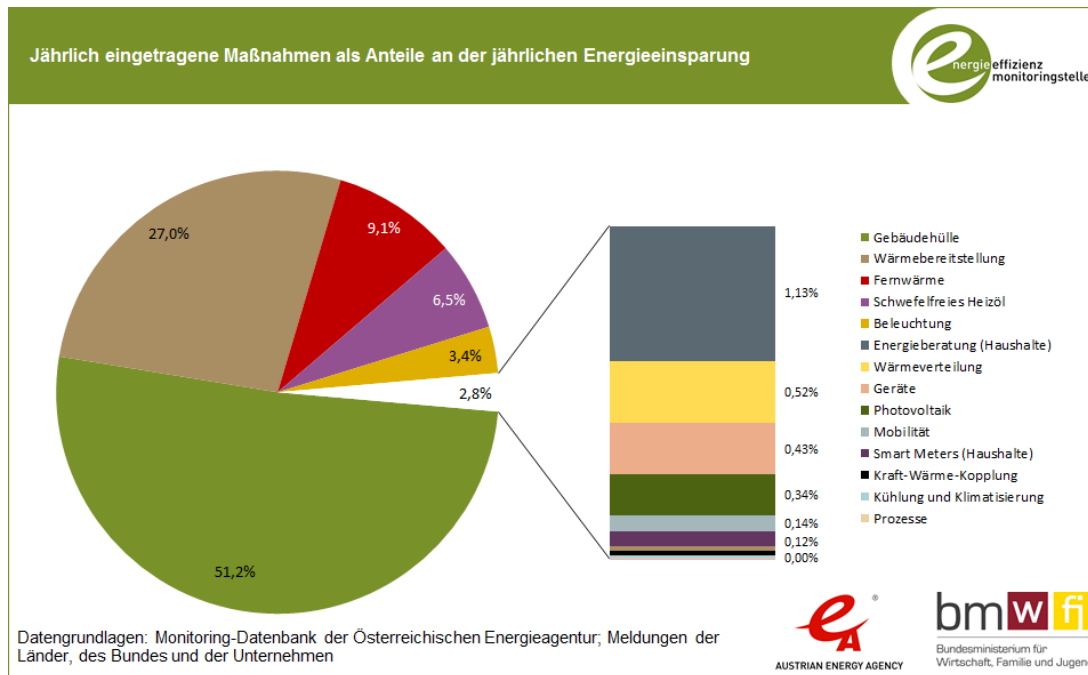


Abbildung: Verteilung der jährlich neu eingetragenen Maßnahmen je Maßnahmenkategorie

Early Actions - Ermittlung

Zur Ermittlung der Early Actions werden direkt die Einträge aus der Energieeffizienz-Monitoringdatenbank herangezogen, wobei Einträge, die im Rahmen der EED nicht als Einsparung anrechenbar sind, nicht berücksichtigt wurden. Für die EED könnten 22.793 TJ/a der gemeldeten Einsparungen als Early Actions angerechnet werden. Diese Summe übersteigt den gemäß Art. 7 anrechenbaren Wert aus Early Actions bei weitem und Österreich kann damit die gemäß Art. 7 Abs. 3 eingeräumte Verminderung von 25% ausschließlich durch Early Actions abdecken.

Tabelle: Early Actions als Beitrag zur Zielfestlegung nach Art. 7 (1) der EED

	Early Actions					Verpflichtungszeitraum							Summe
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Σ
Eingeführte Maßnahmen	7.045	7.823	5.082	2.843									
Einsparungseffekt	7.045	14.868	19.949	22.793	22.793	22.793	22.793	22.793	22.793	22.793	22.793	22.793	159.549

Quelle: Bericht AEA; Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß Art. 7 der EED

Obige Tabelle zeigt den Einspareffekt der Maßnahmen, die ab 2009 umgesetzt wurden und im Jahr 2020 noch Einsparungen aufweisen. Da die Erhebung im



Frühjahr 2013 stattgefunden hat, stehen für das Jahr 2013 allerdings noch keine und für das Jahr 2012 nur ein Teil der Daten zur Verfügung.

Die genaue Darstellung der Einsparmenge durch Early Actions ist somit erst nach vollständiger Erhebung der Jahre 2012 und 2013 möglich, wird sich aber keinesfalls verringern, sondern erhöhen.



6 Exkurs: Zielerreichungspfad

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Kumuliert	2009 - Early Actions 2013
Nachweis der Verfügbarkeit von Early Actions	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793	7.045 7.823 5.082 2.843 22.793
Early Actions im Ausmaß von max. 25 % des Ziels	9.980	9.980	9.980	9.980	9.980	9.980	9.980	anrechenbare Early Actions max. 25 % des Gesamtziels
jährliche neue Einsparungen durch gesetzliche/strategische Maßnahmen 2014 bis 2020	3.743	8.733	8.733	8.733	8.733	8.733	8.733	2020 Einsparungen 2014 -
Summe Einsparungen 2014-2020								26.198
Zwischenziele ohne EA								52.395
Summe Einsparungen EA und Maßnahmen ab 2014	13.723	22.455	31.188	39.920	48.653	57.385	66.118	209.580
								279.440 Gesamtziel Art. 7 EED

